

Gemeinde Hohberg

Bebauungsplan „SO KiTa Am Vogelsang“

Potentialanalyse mit
artenschutzrechtlicher Einschätzung



Auftraggeber:

Gemeinde Hohberg
Freiburgerstraße 32
77749 Hohberg

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Auftraggeber: Gemeinde Hohberg
Freiburgerstraße 32
77749 Hohberg

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg

Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0

Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29

E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektnummer: 43007

Projektbearbeitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Heidelberg, 27.01.2023



Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebiets	2
3	Potentialanalyse, artenschutzrechtliche Einschätzung	4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets südlich der Freiburger Straße.....	2
Abbildung 2:	Geltungsbereich B-Plan „Sondergebiet Kindertagesstätte Am Vogelsang“	3
Abbildung 3:	Blick von Osten auf den Vorhabenbereich.....	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohberg beabsichtigt auf dem Flurstück 921, Gemarkung Niederschopfheim, mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kindertagesstätte Am Vogelsang“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Im geplanten Geltungsbereich der Satzung sind das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten und deren Lebensstätten nicht ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme der Fläche ist daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zu klären, ob es durch die Bebauung zum Eintreten folgender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen kann:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- Störung von Tieren streng geschützter Arten und Europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2,
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3.

Aufgrund der Habitatsituation sind grundsätzlich Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus der Artengruppe der Vögel (Bodenbrüter) möglich. Aufgrund der Jahreszeit ist eine Erfassung des Bestandes im Rahmen einer Kartierung nicht möglich. Es erfolgt daher eine Einschätzung des Lebensraumpotentials aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen.

2 Lage des Plangebiets

Der rd. 1,44 ha große Geltungsbereich befindet sich zwischen den Ortsteilen Niederschopfheim und Hofweier, südlich der Freiburger Straße (Abbildung 2). Nördlich grenzt die Freiburger Straße, südlich, westlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker) an den Geltungsbereich an. Jenseits der Freiburger Straße liegt das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Hohberg.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereichs.

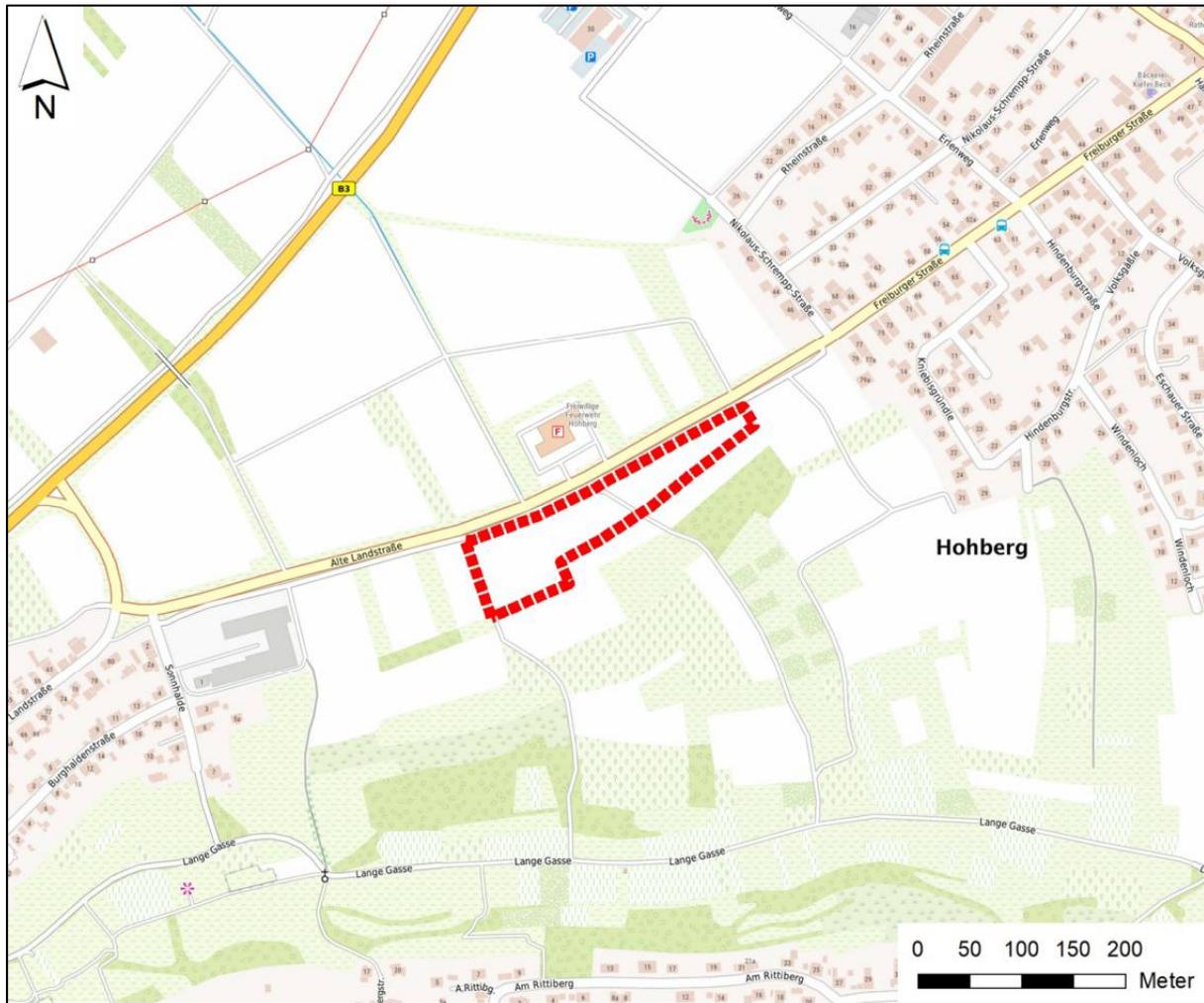


Abbildung 1: Lage des Plangebiets südlich der Freiburger Straße

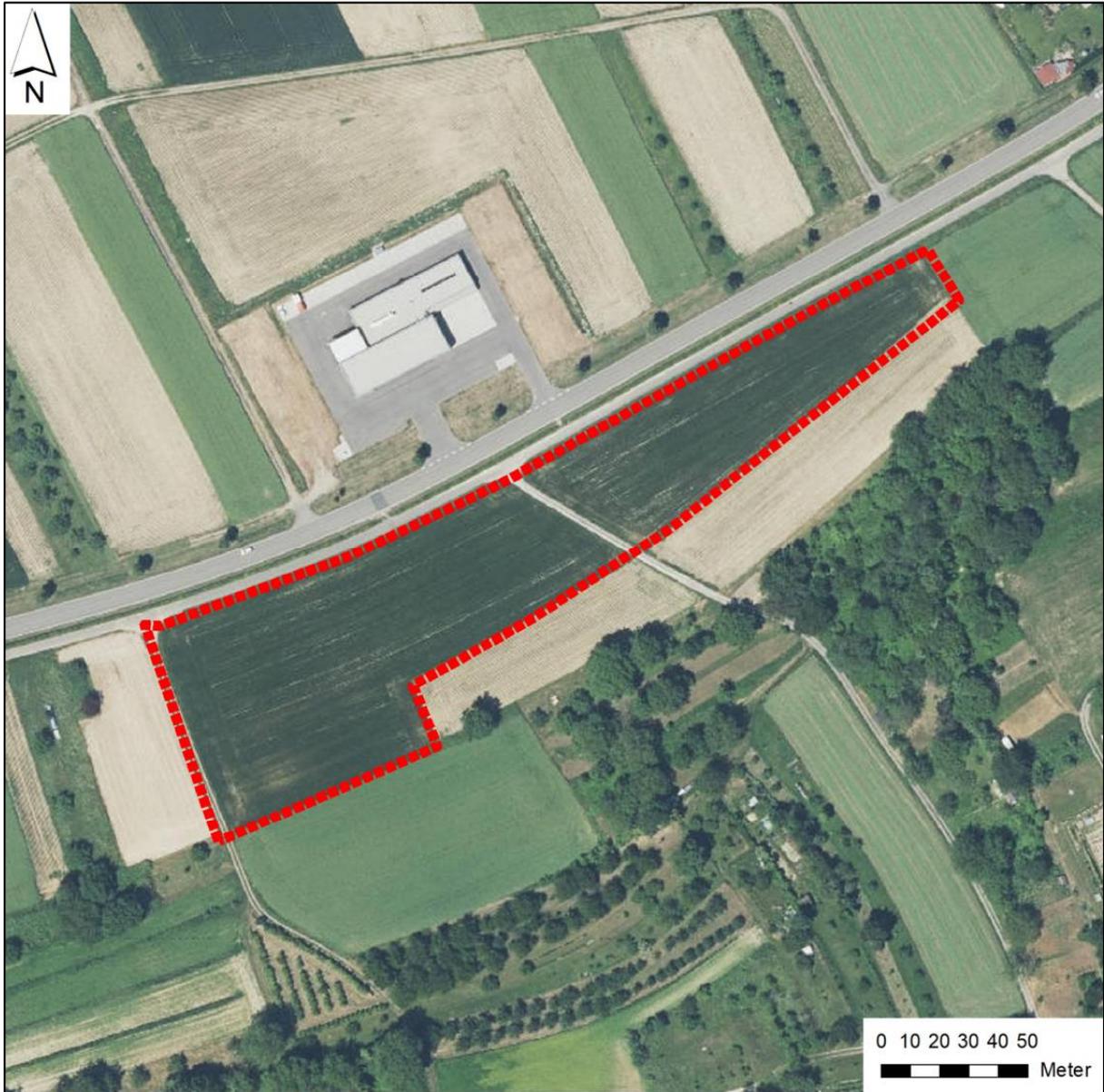


Abbildung 2: Geltungsbereich B-Plan „Sondergebiet Kindertagesstätte Am Vogelsang“

3 Potentialanalyse, artenschutzrechtliche Einschätzung

Der geplante Geltungsbereich wird derzeit als Acker intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet. Gehölze sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Südlich bzw. südöstlich des Plangebiets, in rd. 30 m Entfernung liegen größere Feldgehölze und Streuobstbestände.

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW sind im geplanten Geltungsbereich nicht vorhanden.



Abbildung 3: Blick von Osten auf den Vorhabenbereich

Bei den Begehungen am 27. Januar 2023 konnten keine Habitatstrukturen, die auf ein Vorkommen gemeinschaftlich geschützter Arten festgestellt werden.

Die Ackerfläche bietet bestandsbedrohten Vogelarten, insbesondere Bodenbrütern, wie der Feldlerche, aufgrund der zu erwartenden häufigen Störungen aus angrenzenden Flächen, insbesondere der Freiburger Straße sowie der Kulissenwirkung, der an den Geltungsbereich teilweise angrenzenden Gebäude und Gehölze, keine geeigneten Brutplätze.

Für die geplante Bebauung sind auch keinerlei Gehölzrodungen erforderlich. Damit ist sichergestellt, dass keine Brutplätze von Gebüsch-, Baum- oder Höhlenbrütern verloren gehen. Ebenso fehlen Höhlenquartiere für Fledermäuse.

Ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder der Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben auch nicht geeignet, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen, der in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Diese Arten sind aufgrund der Nähe ihres Brutplatzes zur Siedlung und der Straße ebenso störungstolerant. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume daher nicht zu erwarten.

Hinweise auf Habitatstrukturen, die für sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholz-bewohnenden Käfer geeignet sind, ergaben sich bei der Begehung nicht. Sie finden keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann somit sicher ausgeschlossen werden.